

**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs)  
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien  
**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 31.08.2016

**Zu GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016**

**Betreff: Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt ein Ausbau der Vertretungsmodelle und Schaffung von Alternativen zur bestehenden Sachwalterschaft und damit eine umfassende Neugestaltung dieses Rechtsbereichs. 2003 gab es in Österreich ca. 30.000 Sachwalterschaften, 2015 bereits rund 60.000.

Alleine aus dieser Tatsache gibt es Handlungsbedarf, auch zwecks Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Änderungen notwendig. Mit dem vorliegenden, sehr umfangreichen Gesetzesentwurf werden diese notwendigen Schritte gesetzt.

Besonders positiv hervorzuheben ist an diesem Entwurf insbesondere das Ziel der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass Sachwalterschaften in Zukunft nicht mehr für alle Angelegenheiten möglich sind, sondern nur mehr für bestimmte Angelegenheiten, womit die Vertretungsbefugnis auf die Bedürfnisse der Person zugeschnitten ist und daher endet, wenn keine Vertretungsnotwendigkeit mehr besteht. Zusätzlich werden Sachwalterschaften auch zeitlich mit drei Jahren befristet, dann muss jedenfalls die Notwendigkeit einer Verlängerung gerichtlich überprüft werden.

Als weitere, wichtige und positiv zu bewertende Änderung ist vorgesehen, dass mit Bestellung eines Sachwalters nicht automatisch die Geschäftsfähigkeit verloren geht, wie dies derzeit der Fall ist. Es kommt daher in Zukunft bei volljährigen Personen ausschließlich darauf an, ob sie im Rechtsverkehr die erforderliche Geschäftsfähigkeit aufweisen. Das Gericht kann nur in Ausnahmefällen anordnen, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen vom Erwachsenenvertreter zu genehmigen ist (Genehmigungsvorbehalt).

Auch der Ausbau der Vertretungsmodelle wird vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt. In Zukunft wird es durch Vorsorgevollmacht sowie der gewählten, der gesetzlichen und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vier Möglichkeiten der Vertretung von unterstützungsbedürftigen volljährigen Personen geben.

Schließlich soll entsprechend diesem Entwurf in persönlichen und familiären Angelegenheiten eine schutzberechtigte volljährige Person grundsätzlich nur selbst entscheiden können. Auch diese Änderung bedeutet eine Stärkung der Autonomie und ist daher zu unterstützen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 240 ABGB:**

Diese Bestimmung regelt, dass volljährige Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbstständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr teilnehmen können.

Die „geistige Behinderung“ wird als eine einer psychischen Krankheit vergleichbare Beeinträchtigung einer Person umschreiben. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese neue Terminologie, da der Begriff der „geistigen Behinderung“ leider oft mit Vorurteilen verbunden und daher negativ konnotiert war.

Weiters wird hier klar die Erhaltung der Autonomie in den Vordergrund gestellt.

### **Zu § 241 ABGB:**

Hier wird ein Nachrang der Stellvertretung festgelegt. Eine Vertretung kommt nur dann in Betracht, wenn der Vertretene dies selbst vorsieht oder eine Vertretung zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vertretenen unvermeidlich ist. Soweit allerdings eine volljährige Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten unterstützt wird oder, besonders durch eine Vorsorgevollmacht, für deren Besorgung im erforderlichen Ausmaß, vorgesorgt hat, kann für sie kein Erwachsenenvertreter tätig werden.

Der Begriff Sachwalter wird nun durch „Erwachsenenvertreter“ ersetzt. Die Kritik am Begriff des Sachwalters war, dass eben keine Sache verwaltet wird, sondern der Mensch im Zentrum steht. Der neue Begriff wird vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt, da er dieser Kritik Rechnung trägt und zusätzlich damit klar gestellt wird, dass es um die staatlich überwachte bzw. eingesetzte, sohin gesetzliche Vertretung volljähriger Personen geht.

### **Zu § 242 ABGB:**

Diese Bestimmung legt fest, dass ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter danach zu trachten hat, dass die vertretene Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann, um sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Mit anderen Worten wird hier die Selbstbefähigung in den Vordergrund gestellt.

Ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter hat die vertretene Person von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen rechtzeitig zu verständigen, damit diese die Möglichkeit hat, sich zu äußern. Die Äußerung der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch gefährdet.

Auch diese Regelungen dienen dazu, die Autonomie der Vertretenen in größtmöglichem Ausmaß zu wahren.

### **Zu § 243 ABGB:**

Hier wird geregelt, dass die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt wird.

Nur wenn die Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen (bzw. auch bestimmte Verfahrenshandlungen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten) der Genehmigung des Erwachsenenvertreters bzw. in bestimmten Fällen auch des Gerichts bedarf (sog. Genehmigungsvorbehalt).

Diese Neuregelungen bedeuten einen grundsätzlichen Wandel im Bereich der Geschäftsfähigkeit, nämlich die Abschaffung des konstitutiven Verlustes der Geschäftsfähigkeit einer durch einen Sachwalter (nun Erwachsenenvertreter) vertretenen Person. Mit anderen Worten: Es muss daher in Zukunft im Einzelfall überprüft werden, ob die vertretene Person, die in Frage stehende Rechtshandlung rechtswirksam vornehmen kann. Als Ausnahme gibt es nur den oben bereits angeführten Genehmigungsvorbehalt.

Abs. 3 regelt die Geschäfte des täglichen Lebens: Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, eine solches Rechtsgeschäft ab, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, so wird dieses mit der Erfüllung, der sie treffenden Pflichten, rückwirkend rechtswirksam.

Zusammenfassend kann man daher festhalten, dass die in den §§ 240 bis 244 ABGB enthaltenen Regelungen auf eine höchstmögliche Autonomie der vertretenen Personen abzielen, der notwendige Schutz aber weiterhin gewährleistet wird. Aus sich des Österreichischen Seniorenrates sind diese Bestimmungen sehr positiv zu bewerten.

#### **Zu § 276 ABGB:**

Umfassend wird damit die Entschädigung, das Entgelt und i.V.m. § 249 Abs. 2 der Aufwandersatz geregelt. Die Entschädigung beträgt jährlich fünf Prozent sämtlicher Einkünfte. Übersteigt der Wert des Vermögens 15.000 Euro so sind darüber hinaus zwei Prozent des Mehrbetrages an Entschädigung zu gewähren.

Der Österreichischen Seniorenrat begrüßt die im Absatz 2 nunmehr genauer definierte Möglichkeit des Gerichtes, die Entschädigung aus besonderen Gründen zu mindern, wenn die Vertretung mit einem bloß geringen Aufwand verbunden ist oder die vertretene Person ein überdurchschnittlich hohes Vermögen hat.

Eine Beschränkung der Entschädigung mit einer absoluten Höchstgrenze hält der Österreichische Seniorenrat hier noch zusätzlich für geboten.

Auch wenn dies der geltenden Rechtslage entspricht, wird die oben genannte Regelung betreffend zwei Prozent des Mehrbetrages an Entschädigung ebenso in Frage gestellt. Über einen längeren Zeitraum kann dies zum schlechenden Verzehr des Vermögens führen.

#### **Zu § 264 ABGB:**

Es wird eine neue Möglichkeit der Vertretung eingeführt, den sogenannten „gewählten Erwachsenenvertreter“.

Hier kann eine volljährige Person, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit bestimmte, im Gesetz definierte Angelegenheiten, nicht selbst besorgen kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen und sich entsprechend zu verhalten, eine oder mehrere ihr nahe stehenden Personen als Erwachsenenvertreter zu Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.

Damit wird eine bestehende Lücke geschlossen. Oft sind Personen nicht mehr in der Lage eine rechtsgültige Vorsorgevollmacht zu errichten, aber durchaus noch fähig zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten sie durch welche Personen vertreten sein wollen. Daher können jetzt auch Personen mit einer geminderten Entscheidungsfähigkeit noch ihre Vertreter bestimmen.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt dieses neue Rechtsinstitut, da es dem Hauptziel dieses Gesetzentwurfes – Förderung der Autonomie bei Wahrung ausreichenden Schutzes – dient.

**Zu § 244 Abs. 2 ABGB laut vorliegendem Entwurf  
i.V.m. § 279 Abs. 5 ABGB derzeitige Rechtslage****§ 244 Absatz 2 laut vorliegendem Entwurf lautet:**

Eine Person darf nur so viele Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen übernehmen, wie sie unter Bedachtnahme auf die damit verbundenen Pflichten, insbesondere jene zur persönlichen Kontaktnahme, ordnungsgemäß besorgen kann. Insgesamt darf eine Person – ausgenommen ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ESchuVG) – nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder Notar (Notariatskandidat) nicht mehr als 25 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen übernehmen, es sei denn, dieser ist aufrecht in eine Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren eingetragen. Vertretungen zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit bleiben dabei außer Betracht.

**§ 279 Abs. 5 ABGB derzeitige Rechtslage lautet:**

(5) Eine Person darf nur so viele Sachwalterschaften übernehmen, wie sie unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters, insbesondere jene zur persönlichen Kontaktnahme, ordnungsgemäß besorgen kann. Es wird vermutet, dass eine Person – ausgenommen ein geeigneter Verein – insgesamt nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen kann; Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bleiben dabei außer Betracht.

Vergleicht man die neue mit der bisherigen Bestimmung fällt auf, dass die neue um die Möglichkeit erweitert wurde, dass sich Rechtsanwälte (gem. §§ 10b und 28 Abs. 1 lit. o Rechtsanwaltsordnung) oder Notare (gem. § 134 Abs. 2 Z 16 Notariatsordnung) in eine Liste als besonders geeignet eingetragen lassen können und in Folge künftig mehr als die mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 eingeführte Obergrenze von 25 Vertretungen übernehmen können.

Aus Sicht des Seniorenrates hat sich die 2006 eingezogene Obergrenze bewährt. Trotz der in der Rechtsanwaltsordnung bzw. in der Notariatsordnung vorgesehenen Kontrollmechanismen spricht sich der Österreichische Seniorenrat gegen eine Ausweitung aus.

**Zu § 1503 Abs. 8 ABGB:**

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz tritt grundsätzlich am 1.7.2018 in Kraft. Obwohl es sich um eine umfassende und große Reform des Vertretungsrechts handelt, wird aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates der Zeitpunkt des Inkrafttretens als zu spät erachtet. Gerade im Hinblick auch darauf, dass diese Reform große Verbesserungen und wichtige Neuerung enthält, fordert der Österreichische Seniorenrat, dass dieses Gesetz bereits mit 1.1.2017 in Kraft treten soll.

Zu den Übergangsbestimmungen der Ziffern 10 ff wird begrüßt, dass auch bestehende Sachwalterschaften und Vorsorgevollmachten unter die neuen Bestimmungen des Erwachsenenschutzgesetzes fallen werden. Der Österreichische Seniorenrat zeigt auch Verständnis dafür, dass dies einen großen Mehraufwand für die Gerichte darstellen wird. Dennoch erscheinen auch hier die Übergangsfristen mit teils bis ins Jahr 2024 als viel zu lange.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch.

Mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

LAbg Ingrid Korosec  
Präsidentin